

## Haushaltssatzung der Stadt Büdingen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2012 geändert am 12.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2013** wird

#### **im Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	31.151.507 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Fehlbedarf	<u>34.518.565 EUR</u> 3.367.058 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf Überschuss	<u>0 EUR</u> 4.000 EUR

mit einem Gesamt - Fehlbedarf von 3.363.058 EUR

#### **im Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 2.091.212 EUR

##### und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.266.166 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.024.520 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	745.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	745.000 EUR

mit einem Finanzmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von 2.849.566 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2013 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**745.000,-- EUR**

festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

**2.740.000 €**

festgesetzt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**20.000.000 EUR**

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 310 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

#### **§ 6**

Vor Erteilung des Zuschlags bei Ausschreibungen von Investitionsmaßnahmen über 25.000,-- € ist der Finanzausschuss der Stadtverordnetenversammlung anzuhören, desgleichen, wenn aufgrund der Ausschreibung Ausgabenansätze um mehr als 5.000,-- € überschritten werden.

#### **§ 7**

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen gem. § 100 HGO gelten ab einer Höhe von 5.000,-- € als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind überplanmäßige Auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage.

#### **§ 8**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan

Büdingen, den 12.04.2013

**Der Magistrat der Stadt Büdingen**  
gez.  
**Erich Spamer**  
**Bürgermeister**

## **II. Aufsichtsbehördliche Genehmigung**

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen (Wetteraukreis) in ihrer Sitzung am 14.12.2012 geändert am 12.04.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 ist hinsichtlich der in den §§ 2, 3 und 4 getroffenen Festsetzung genehmigungspflichtig.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Aufgrund des § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den in der Haushaltssatzung 2013 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt in Höhe von insgesamt

**745.000 €**

(in Worten: Siebenhundertfünfundvierzigtausend Euro)

erteilt.

2. Aufgrund des § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Genehmigung für den im Haushaltsjahr 2013 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt

**2.740.000 €**

(in Worten: Zwei Millionen siebenhundertvierzigtausend Euro)

mit der Auflage erteilt, die Verpflichtungsermächtigungen nur in Anspruch zu nehmen

- a) für Fortführungsmaßnahmen
- b) für neue Maßnahmen nur bei Vorliegen eines schriftlichen Bewilligungsbescheides des Bundes oder Landes.

Die Genehmigung für eine weitergehende Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen behalte ich mir vor.

3. Aufgrund des § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die

Genehmigung für die Aufnahme von Kassenkrediten, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von

**20.000.000 €**

(in Worten: Zwanzig Millionen Euro)

erteilt.

**Der Landrat des Wetteraukreises**  
gez. Arnold

### **III. Öffentliche Auslegung**

Gemäß der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung, wird die Haushaltssatzung 2013

vom 24.07. bis 26.07.2013 sowie am 29.07. und 01.08.2013

während der Dienststunden auf Zimmer 105 der Stadtverwaltung Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Büdingen, den 22.07.2013

**DER MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN**  
gez. Erich Spamer (Bürgermeister)